

Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit im Studiengang Chemie

Antragsteller		
Name, Vorname		
Geburtsdatum und Ort	Staatsangehörigkeit	Matrikel
Adresse Strasse: Ort:		
Telefon (mit Vorwahl)	E-mail	

Hiermit beantrage ich auf Grundlage der von der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät verabschiedeten Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Chemie mit dem Abschluss Bachelor of Science die Zulassung zur Bachelor-Arbeit. Ich versichere, dass ich zum Zeitpunkt der Antragstellung

- an der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Bachelorstudiengang Chemie mindestens im dritten Studienjahr eingeschrieben bin und
- den Erwerb von mindestens 120 Leistungspunkten gem. Studienordnung nachweisen kann,
- mich in keinem anderen Prüfungsverfahren im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes befinde und
- eine Bachelor-Arbeit oder Bachelor-Prüfung im Studiengang Chemie nicht bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden habe.

Beginn der Bachelorarbeit: _____

Thema der Bachelor-Arbeit:

Das Thema soll in Einzelarbeit / in Gruppenarbeit¹ bearbeitet werden.

Der Umfang der Bachelor-Arbeit soll 9.500 bis 10.500 Worte betragen.

Betreuer und Gutachter der Arbeit: _____

Zweiter Gutachter: _____

Datum

Unterschrift Antragsteller

Zustimmung des Betreuers:

Datum

Unterschrift

Eingang des Antrags im Prüfungsamt	Prüfung des Antrags	Abgabetermin der Bachelor-Arbeit:
---------------------------------------	---------------------	--------------------------------------

Erläuterung: ¹ bei Gruppenarbeit sind die Anträge gesammelt abzugeben;

Ausschnitte aus der Prüfungsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Chemie mit dem Abschluss Bachelor of Science (B. Sc.)**§ 20 Anfertigung der Bachelorarbeit**

- (1) Durch die Bachelorarbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach unter Anleitung mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einem gemäß § 8 Abs. 1 durch den Prüfungsausschuss bestellten Prüfer ausgegeben und betreut.
- (3) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist in § 19 der Prüfungsordnung geregelt.
- (4) Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Auf begründeten Antrag kann die Frist in Ausnahmefällen um sechs Wochen verlängert werden, sofern dies durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Betreuer genehmigt wurde.
- (5) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Falle einer Wiederholung der Prüfung kann das Thema jedoch nur zurückgegeben werden, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (6) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren im Studien- und Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät einzureichen. Wenn die Arbeit in englischer Sprache abgefasst wurde, ist eine deutsche Zusammenfassung als Bestandteil der Arbeit beizufügen.
- (7) Die Bachelorarbeit kann auch als Gemeinschaftsarbeit¹ von zwei Studierenden zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe in Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (8) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und gedankliche Übernahmen kenntlich gemacht hat.
- (9) Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie gemäß § 18 Abs. 1 als nicht bestanden und wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (10) Die Wiederholung der Bachelorarbeit ist nur einmal und mit einem neuen Thema möglich.

§ 21 Verteidigung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist in einer Verteidigung vorzustellen.
- (2) Die Verteidigung der Bachelorarbeit kann nur erfolgen, wenn die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (3) Die Verteidigung besteht aus einem Fachvortrag, an den sich eine Diskussion anschließt. Dabei müssen die Studierenden in einer Auseinandersetzung über den Themenbereich der schriftlichen Arbeit nachweisen, dass sie fähig sind, erarbeitete Lösungen selbständig, problembezogen und auf wissenschaftlicher Grundlage zu vertreten.
- (4) Die Verteidigung wird gemeinsam von den Prüfern der Bachelorarbeit durchgeführt. Die Dauer der Verteidigung beträgt in der Regel 30 Minuten und sollte zu gleichen Teilen aus dem Vortrag und der Diskussion bestehen.
- (5) Die Verteidigung findet in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit statt.
- (6) Die Verteidigung soll grundsätzlich hochschulöffentlich sein.

§ 22 Benotung der Bachelorarbeit

- (2) Die Note der Bachelorarbeit wird zu 75 % aus dem arithmetischen Mittel der beiden gutachterlichen Einzelbewertungen und zu 25 % aus der Note der mündlichen Verteidigung gebildet.
- (3) Weichen die Noten der Gutachter um mehr als 1,3 von einander ab, so ist ein drittes Gutachten zu erstellen. Der Prüfungsausschuss bestellt den dritten Gutachter. Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich in diesem Falle zu 75 % aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten der Gutachter und zu 25 % aus der Note der mündlichen Verteidigung.
- (4) Wenn ein Gutachter die Note „nicht ausreichend“ vergibt, ist ebenfalls ein drittes Gutachten erforderlich. Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich dann zu 75 % aus dem arithmetischen Mittel der drei gutachterlichen Noten und zu 25 % aus der Note der mündlichen Verteidigung. Die Bachelorarbeit kann hierbei jedoch nur dann als „bestanden“ gewertet werden, wenn mindestens zwei Gutachter die Arbeit mit „ausreichend“ oder besser bewertet haben.

Erläuterung: ¹ bei Gruppenarbeit sind die Anträge gesammelt abzugeben;